

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) Viersen<sup>(Fn1)</sup>

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
- im Folgenden Kreis genannt -

und

die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Felix Heinrichs  
- im Folgenden Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## Präambel

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.2007 S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.2011 S. 542), übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts nach dem Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX).

Seit dem 01.01.2008 hat der Kreis die zuvor genannten Aufgaben auf die Stadt delegiert und gleichsam Personal in die Kooperation eingebracht. Dieses Personal besteht aus den vom Land zum Kreis übergeleiteten Beamtinnen und Beamten, den zugewiesenen tariflich Beschäftigten des Landes sowie den als Nachersatz eingesetzten Bediensteten des Kreises.

Die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs, der vom Land an Kreis und Stadt geleistet wird, richtet sich nach der entsprechenden Verordnung zum Eingliederungsgesetz. Neben unterschiedlichen Personalkostenpauschalen sind dies die Erstattung von Sachkosten und Beweiserhebungskosten, die jeweils anderen Berechnungen zu Grunde liegen. Die personelle und finanzielle Abwicklung der bisherigen Kooperation erfordert einen hohen organisatorischen Abstimmungsaufwand. Mit der vollständigen Aufgabenübertragung einschließlich des Personalübergangs wird eine deutlich effizientere Wahrnehmung der zuvor genannten Aufgaben für beide Kooperationspartner erzielt.

## § 1

### Gegenstand

- (1) Der Kreis delegiert gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die ihm nach dem Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben auf die Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr vom Kreis übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

## § 2 Personalübergang

- (1) Die Stadt führt die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz für den Kreis mit eigenem Personal durch und übernimmt hierzu die in der Anlage aufgeführten Bediensteten des Kreises. Zwischen Kreis und Stadt herrscht Einvernehmen, dass eine Abfindung gemäß Landesbeamtenversorgungs-gesetz zu entrichten ist.
- (2) Die beamtenrechtlich erforderliche Zustimmung des Kreises zur Versetzung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als erteilt. Die namentliche Auflistung der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) Den Parteien ist bewusst, dass ein weitreichender Austausch der vorhandenen Fachkräfte zeitnah nicht möglich ist, da hierdurch die Aufgabenerfüllung deutlich gefährdet wäre. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die beamtenrechtlichen Versetzungen nicht rechtswirksam sind bzw. die Voraussetzungen der Übernahme nicht vorliegen, erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben deshalb die weitere Abordnung der bisher in diesem Bereich tätigen Bediensteten des Kreises. Die Nachbesetzung der entsprechenden Stellen durch die Stadt erfolgt sukzessive unter Berücksichtigung von Einarbeitungszeiten. Die jeweiligen Abordnungen enden dementsprechend stufenweise im Einvernehmen zwischen Kreis und Stadt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung. Im Fall der Abordnung von Bediensteten des Kreises an die Stadt erfolgt für die entsprechenden Zeiträume und Stellenanteile eine Personalkostenerstattung der Stadt an den Kreis analog zu § 3 Abs. 2 und 7.

## § 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis überweist die vom Land im Rahmen des finanziellen Belastungsausgleichs erhaltenen Pauschalbeträge für Personal-, Sach- und Beweiserhebungskosten vollständig an die Stadt und erstattet die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie Beweiserhebungskosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Personalkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und auf der Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Abrechnungsfähig sind die Stellen bis zur Anzahl der durch das Land mit jeweils aktuellem Verteil-schlüssel für die Bereiche SGB IX und BEEG zugewiesenen Anteile. Im Rahmen der Personalkostenermittlung werden die Stellenanteile der durch das Land gestellten und im Versorgungsamt eingesetzten Landesbeschäftigten mit 0,00 EUR berücksichtigt. Die Stellenausstattung mit entsprechenden Besoldungs- und Entgeltgruppen durch die Stadt sowie die Abrechnung der daraus resultierenden Personalkosten einschließlich etwaiger den Verteilschlüssel des Landes übersteigender Personalkosten (z.B. durch Krankheitsvertretungen) erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreis.
- (3) Sachkosten werden pauschal entsprechend der zur Aufgabenerledigung nach § 1 eingerichteten Arbeitsplätze und auf der Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berücksichtigt. Darüber hinaus gehende signifikante Kostenpositionen werden mit Belegführung zusätzlich berücksichtigt.

- (4) Gemeinkosten (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead) werden pauschal auf der Grundlage des Mindestansatzes der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ auf die nach Abs. 2 ermittelten Personalkosten berücksichtigt.
- (5) Beweiserhebungskosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (6) Die der Stadt nach den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Gesamtkosten werden entsprechend der Fallzahlen (Erst- und Änderungsanträge, Nachprüfungen, Widersprüche) des jeweiligen Haushaltsjahres auf die Kooperationspartner aufgeteilt.
- (7) Die Stadt erstellt eine jährliche Endabrechnung einschließlich der entsprechenden Nachweise über die auf den Kreis entfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie Beweiserhebungskosten unter Anrechnung der durch das Land im Rahmen des finanziellen Belastungsausgleichs gezahlten Pauschalbeträge. Die Endabrechnung des Vorjahres wird dem Kreis bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres durch die Stadt übermittelt. Die Erstattung des entsprechenden Saldos (Fehlbetrag bzw. Guthaben) erfolgt bis zum 01.05. durch den jeweiligen Kooperationspartner.

#### § 4 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der nach dieser Vereinbarung delegierten Aufgabe entstehen, in vollem Umfang selbst.

#### § 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von drei Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der anderen Partei gekündigt wird.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 26.04.2023  
Für den Kreis Viersen

Mönchengladbach, den 12.05.2023  
Für die Stadt Mönchengladbach

gez.

gez.

---

Dr. Andreas Coenen  
Landrat

---

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-MG-GkG-87

Düsseldorf, den 24.05.2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts vom 26.04.2023/12.05.2023 bekannt.

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Elterngeldes (BEEG) sowie des Schwerbehindertenrechts vom 26.04.2023/12.05.2023 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung sowie meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/ Amtsblatt> abgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Ich bitte darum, den Kreis Viersen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Sonnwald

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 23 vom 08.06.2023, S. 265 ff., Eintrag 198, in Kraft  
getreten am 09.06.2023